

Von den Oesterr. Bank-Actien.

Die Oesterr. Bank-Actien beruhen auf dem Allerhöchsten Finanz-Patente vom 1. Junius 1816, womit auch die Errichtung einer priv. Oesterr. National-Bank angeordnet worden ist.

Die Anzahl der Bank-Actien wurde nach den Statuten vom 15. Julius 1817 auf Ein Mal Hundert Tausend Stück, und die Einlage für eine Actie auf 1000 fl. Wr. Wr. und 100 fl. C. M. bestimmt. Für die 1000 fl. Wr. Wr. machte sich der Staat verbindlich 500 fl. C. M. an die Bank abzutragen.

Am Schluß des Jahres 1819 waren schon die Einlagen für 50,621 Actien gemacht.

Bei diesem raschen Anwachsen des Fonds fand es die Bank ersprießlich der hohen Staatsverwaltung ihren Wunsch auszudrücken: daß um die Bezüge der Actionäre nicht zu sehr zu schmälern, die Vermehrung der Actien bis zu einer gleichmäßigen Erweiterung der fruchtbringenden Geschäfte unterbrochen werde. Die hohe Staatsverwaltung entsprach zwar diesem Wunsche; doch mit beschränkten Erklärungen.

Durch weitere Verhandlungen der Bankdirection mit der hohen Staatsverwaltung sind nun die noch nicht ausgegebenen 49,379 Actien zur freien Disposition der

Bank selbst gestellt worden; wodurch die Bank die Mittel erlangte den Fond der Bank dann, und in dem Verhältnisse zu erweitern, als es der Betrieb ihrer Unternehmung und die Thunlichkeit, daraus einen Vortheil für die Actionäre zu ziehen, erheischt.

Nähere Erklärung der österreichischen Bankactien.

Die Bankactien lauten auf bestimmte Namen. Jeder angegebene, jedoch nicht förmlich bei der Bank vorgemerkte Name, wird als ein willkürlich gewählter (fingirter) Name betrachtet.

Actien auf fingirte Namen lautend, können ohne weitere Förmlichkeit übertragen werden. Die Actien hingegen, wovon die Namensfertigung vorgemerkt ist, werden nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Cession (Übertragung) mit eben jener vorgemerkten Namensfertigung versehen ist.

Jene Besitzer von Actien, welche deren Vormerkung auf eigene Namen in den Bankbüchern erwirken wollen, haben nebst den Actien, hierüber ein schriftliches ungestempeltes Gesuch an die Bank-Direction bei dem Expedit einzureichen, welches unter Fertigung des Actienbesizers, das Folium, den Nummer, den Ausstellungstag, den Namen des ursprünglichen Besitzers, und den Namen, auf welchen die Vormerkung veranlaßt wird, auf die deutlichste Art zu enthalten hat. Ubrigens wird die Vormerkung auf dem Actienbriefe selbst ämtlich beurkundiget. Sowohl die Vormerkung als Umschreibung der Actien wird bei der Bank unentgeltlich bewerkstelliget.

Die österr. Bankactien und deren Coupons lauten nach folgenden Formularen.

a. Formular einer Bank-Actie.

Actie

Nro. der privil. oesterr. National-Bank. A Folio
 Rothe Stampiglie, worin geschrieben ist. (Mit Coupons Nro. bis Ende)

Die privilegirte oesterreichische National-Bank erklärt hiemit, das N. N. oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden ist, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen hat, welche den Actionären der privilegirten oesterreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien zustehen, und zustehen werden.

Wien am

(Unterschrift des Bank-Gouverneurs, (Siegel.) Unterschriften eines Bank-Directors,
 oder dessen Stellvertreters.) und des Kassiers.

Auf der Rückseite.

Gegenwärtige Actie der privil. oesterr. National-Bank A Folio Nro. cedire

An		Art der Cession		Jahr, Monat, Tag,		Unterschrift des Cedenten,
N. N.		verkauft		18 Novemb. 18. . .		N. N.

I. Formular eines Actien-Coupons.

. . . Semester 18 . . . Nro
 Gegen diesen Coupon zahlt die privil. oesterr. Nationalbank dem Ueberbringer jene Dividende, welche für das . . . Semester 18 . . . bekannt gemacht werden wird.

(Siegel)

Von der Actien - Casse der
 privil. oesterr. Nationalbank.
 (Unterschriften.)

Die Actien, welche zur Umschreibung überreicht werden, müssen:

1. mit dem dazu gehörigen Couponsblatte, (höchstens mit Ausschluß des laufenden Semestral-Coupons) belegt;
2. mit sämtlichen genau ausgefüllten Giri versehen, und
3. mit der Cession an die Nationalbank, und mit dem Namen, auf welchen die Actien umgeschrieben kommen, deutlich bezeichnet seyn. —

Letzteres ist auf den Actien in den gehörigen Columnen auf folgende Art zu machen:

„An die privil. österr. Nationalbank zur Umschreibung auf den Namen (N. N).“

Wien den

(Unterschrift des Cedenten.)

Von den Dividenden der Actien.

Die Interessen der Actien, welche Dividende heißen, sind zweierlei: ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche Dividende für eine Actie ist jährlich

30 fl. C. M., wovon 15 fl. am 1. Januar und 15 fl. am 1. Julius eines jeden Jahres fällig sind.

Die außerordentliche Dividende wird aus dem Gewinne der Bankgeschäfte gebildet, von der Bankdirection dann öffentlich bekannt gemacht, und mit der ordentlichen Dividende zugleich bezahlt.

Die Dividende waren früher nur mit gestempelten Quittungen zu erheben. Seit April 1821 sind die meisten Actien mit einem Couponsblatte zur Erhebung der halbjährigen Dividende bis Ende des Jahres 1830 versehen.

Den mit einem Couponsblatte versehenen Actien sind links neben dem Titel ein eigenes Zeichen (Stamptigle) aufgedrückt, welches in einer achteckigen Verzierung von rother Farbe besteht, worin die mit dem Couponsblatte übereinstimmende Nummer geschrieben ist.

Die Eincassirung von einzelnen fälligen Coupons geschieht; indem man selbe herabschneidet, darauf rückwärts die von der Bank angezeigten Dividende sammt seinem Namen schreibt, und bei der Bank einreicht.

Bei mehr als 6 Coupons macht man ein Verzeichniß darüber, worauf man die Nummern von den Coupons arithmetisch gereiht stellt.

Von der sich jährlich ergebenden außerordentlichen Dividende wird auch immer ein Theil in den Reservefond der Bank hinterlegt.

Ueber die seit der Entstehung der Bank für eine Actie entfallenen Dividende befindet sich am Schluß dieser Beschreibung ein specificirtes Verzeichniß.

Vom Kurse der Actien.

Der Kurs der Actien, versteht sich für eine Actie, und richtet sich gewöhnlich nach der vermuthlichen jähr-

lichen Dividende im Vergleiche der jährlichen Erträgnisse anderer verzinslicher Staatspapiere. Der Käufer einer Actie hat dem Verkäufer nebst dem bestimmten Kurse auch den laufenden Betrag der ordentlichen Dividende, die auf 30 fl. jährlich festgesetzt ist, und also 5 fr. C. M. für einen Tag per Actie beträgt, zu vergüten.

Wenn man z. B. den 28. November 1830 zehn Actien zu dem Kurse von 1390 kaufen würde; so wäre dem Verkäufer ein Betrag von 14022 fl. 30 fr. C. M. zu bezahlen; nämlich:

10 Actien zu 1390 fl.	
betragen	13900 fl —
für ordentliche Divi-	
dende seit 1. Juli 1829	
bis 28. November, also	
für 147 Tage zu 5 fr.	
täglich per Actie	122 . 30 fr.

zusammen 14022 fl. 30 fr. C. M.

Bei der Uibernahme von Actien hat man zu sehen; daß die Cessionen darauf die freie Uibernahme derselben gestatten, und daß den Actien, welchen das rothe Couponszeichen beige druckt ist, auch die gehörigen Couponsblätter beiliegen.

Ein gehöriges Couponsblatt von einer Actie muß in der Zwischenzeit des ersten Semesters, das ist, vom ersten Jänner bis ersten Juli eines Jahres mit einem für den ersten Semester des laufenden Jahres lautenden Coupon, und während der Zeit des zweiten Semesters, so lang sich der Kurs der Actien mit Inbegriff der außerordentlichen Dividende versteht, mit einem für den zweiten Semester des laufenden Jahres lautenden Coupon anfangen, und die Coupons ununterbrochen bis zum dreißigsten enthalten.

Es ist übrigens rathsam die Actien, welche mit einer ämtlich vorgemerkten Namensfertigung beurkundiget sind, zeitig umschreiben zu lassen, um alle möglichen Anstände zu beseitigen.

Die jetzigen ordentlichen Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. Nationalbank sind:

1. Zinsen von dem fruchtbringenden Stammvermögen.
2. Zinsen von escomptirten Effecten.
3. Zinsen und Gebühren für Worschüsse auf Pfänder.
4. Erträgnisse des Reserve-Fondes.
5. Provison von Provinzial-Casse-Anweisungen.

Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der priv. österr. Nationalbank erscheinen halbjährig gedruckte Ausweise, oder sogenannte Bilanzen.

♦ Von den vorzüglichen Geschäften der privileg. österr. Nationalbank.

Die für den Handel und Besitz von österreichischen Staatspapieren, und für jeden Privaten vorzüglich wichtigen Bankgeschäfte sind:

- I. Das Escompten-Geschäft.
- II. Das Darlehen-Geschäft.
- III. Das Depositen-Geschäft.

Der Regel nach macht die Nationalbank diese erwähnten Geschäfte nur mit bekannten rechtlichen und in Wien ansässigen Personen.

Da die weiteren Erfordernisse und das Verfahren bei diesen Geschäften manchen Personen unbekannt seyn dürfte, so folgt eine nähere Beschreibung davon.

I. Vorschriften bei der Escompte-Anstalt

a. Wechsel - Escompte - Anstalt.

Die Escompt - Kasse der Bank discountirt Wechsel, welche auf gesetzliche Conventionsmäßige Münze lauten, und in Wien zahlbar sind. Bei dieser Geschäftsführung werden überdieß folgende Grundsätze befolgt:

1. Die zu escomptirenden Wechsel müssen wenigstens auf 300 fl. lauten, und keine unter 10 Tage und über drei Monate laufende Verfallfristen haben. Jene, welche früher, als in 10 Tagen zahlbar sind, werden nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besizer dem auf 10 Tage berechneten Escompten - Abzug freiwillig unterziehet.
2. Es können nur Wechsel, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtlichen Girci bis zum letzten Inhaber ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden.
3. Die Wechsel müssen ferner der Regel nach durch drei anerkannte solide Unterschriften verbürgt seyn. Wenigstens eine derselben muß die beim niederösterreich. Wechselgericht protocollirte Firma eines hierortigen Kaufmanns oder landesbefugten Fabrikanten seyn. Sämmtliche angegebene Erfordernisse müssen auch die sogenannten Platz - oder Waarenbillets ausweisen.
4. Sonn- und Feiertage ausgenommen, kann die Escomptirung täglich Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr durch Uibereichung der angebotenen Effecten bei der Escompte - Anstalt ange sucht werden.
5. Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen,

und mit zwei gleichlautend ausgefüllten Listen A und B, wovon Formulare in der Bank zu bekommen sind, zu begleiten. Die Liste A wird dem Proponenten mit der Fertigung zweier hierzu bestellter Beamten der Bank zurückgestellt. Am nächsten Morgen von 11 Uhr an erfolgt gegen Einlage des Interimsscheines A der nöthige Bescheid, durch Einantwortung der nicht angenommenen Wechselbriefe, und durch Ubergabe der Liste B, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind; hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurück behielt, in vollem Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges, und des hiernach entfallenden reinen Kapitalwerthes erscheinen.

6. Gegen die ihm als Zahlungsanweisung eingehändigte Liste B, welche derselbe zur Empfangsbestätigung mit seiner eigenhändigen Fertigung zu versehen hat, kann der Proponent deren Betrag in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Escomptenkasse begeben.
7. Ist die Annahme eines zum Escompte überreichten Effectes beschloffen; so kann derselbe in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.
8. Die Bank ist nicht verbunden über die Gründe Nechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines oder mehrerer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.
9. Wenn am Verfallstag ein escomptirter Wechselbrief bis um 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt seyn sollte; so wird der Cedent im Namen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.
10. Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebenen Effecten, hingegen ist auch der Proponent verpflichtet,

in jedem eintretenden Falle der Bank die zu ihrer Sicherheit, oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

11. Die Bank leistet in der Regel die Zahlung, oder Erfolglassung von Effecten nur an den Überbringer ihrer Listen. Geriethe den Partheien selbst der Interimschein A, oder die Liste B in Verlust; so haben sie solches der Bank mündlich anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat, daß keine jener Listen A oder B ohne persöulichen Einschreiten des bekannten Eigenthümers, oder seines legitimirten Bevollmächtigten, in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörrig zu rechtfertigen.

Die Partheien können sodann durch Einreichung eines Duplicats der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben.

12. Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage unter gemeinschaftlicher Acquittirung des Kassiers und Kontrollors der Escompten-Anstalt bei dem betreffenden Zahler einkassiret.

b. Escompte-Anstalt von gezogenen Losen, Zinsen-Coupons und Probierscheinen.

Unter die zum Escompte geeigneten Effecten gehören auch:

1. Die gezogenen Lose und Schuldverschreibungen von den sogenannten Rothschildischen Darlehen v. J. 1820 und 1821.
2. Die Zinsen-Coupons der auf Conventionsmünze lautenden Staatsschuldverschreibungen.

3. Die Probierscheine und Geld-Assignationen welche das k. k. Hauptmünzamt und die in den Provinzen bestehenden Einlösungsämter für eingegangenes Pargamentsilber auszustellen pflegen.

Die Einreichung genannter Effecten kann alltäglich, Sonn- und Feiertag ausgenommen, in den gewöhnlichen Amtsstunden geschehen.

Die Coupons sind mit doppelten Listen, wovon Formulare bei der Bank zu haben sind, zu überreichen. In eine und dieselbe Liste können nur die Coupons von Staatspapieren von gleichem Zinsfuß, wenn auch von verschiedenen Verfallsfristen gebracht werden, und sind nach numerischer Ordnung zu reihen. Sie müssen wenigstens den Betrag von Drei Hundert Gulden Bankvaluta erreichen, und nicht über drei Monate, so wie nicht unter 15 Tage nach dem Datum der Einlage fällig seyn.

Die Probierscheine und Geldassignationen müssen vor allem bei dem k. k. Hauptmünzamt, zur gehörigen Vormerkung auf den Namen der Bank, vorgewiesen werden.

Selbe sind dann mit einer eigenhändig gefertigten und saldirten Escomptenote des Eigenthümers bei der Escomptekasse einzulegen.

II. Vorschriften und Förmlichkeiten,
welche bei Erfolgung von Vorschüssen und
Darlehen zu beobachten sind.

Die privil. österr. Nationalbank leistet gegenwärtig Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände:

a. auf die zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silber-Materialien;

b. auf alle inländischen Staatspapiere der älteren und neuern Staatsschuld, selbst auf Ständische Aerial- und Dominical-Obligationen.

1. Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann sich bei der Bank um Bewilligung eines Darlehens melden.
2. Die Verzinsung der Vorschüsse, welche gegenwärtig auf Gold- und Silbermaterialien nur zu 2 vom Hundert, und auf Staatspapiere zu 4 vom Hundert bemessen ist, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet, und ist beim Empfange des Darlehens im vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für folgende Termine bewilliget werden, als: für 15, 30, 45, 60, 75, und 90 Tage, welche letztere die längste Frist ist.
3. Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frei dasselbe auch vor der Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurückzubeziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.
4. Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl 100 vollständig theilbaren Summen geleistet. Ihr geringster Betrag ist bei Verpfändung von Gold- und Silber-Materialen, 4000 fl.; von Gold- und Silbermünzen, 1000 fl.; und bei Verpfändung von Staatspapieren 500 fl. C. M.
5. Auf Gold- und Silberbarren, und auf Gold- und Silbermünzen werden bis auf den Betrag von fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet.

6. Bei Verpfändung von inländischen Staatspapieren wird deren Werth nach ihrem jeweiligen in Conventionsmünze bestehenden börsenmäßigen Mittelkurs abgeschätzt, und die dießfälligen Vorschüsse sind auf zwei Drittheile des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken.
7. Wenn durch zufällige Ereignisse der börsenmäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden Staatspapiere bis auf drei Viertheile des bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages durch Hinterlegung irgend einer für die Bank vorschristmäßigen Hypothek, den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen; widrigens die Bank berechtigt ist, die übernommenen Staatspapiere auf der öffentlichen Börse zu veräußern, und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners, zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen die Forderung der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten. Eben so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei, und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung einzuleiten, wenn bei Verfallszeit die Rückzahlung des Darlehens nicht geleistet wird. Aus dieser Berechtigung fließet aber nicht auch die Verpflichtung, die Veräußerung vorzunehmen, sondern die Bestimmung hierüber, so wie die Wahl des Zeitpunktes bleibt der Bankdirektion überlassen. Die Verkaufs-

Provision der Bank wird mit einem Drittel vom Hundert berechnet.

8. Für die zu verpfändenden Staatspapiere, welche auf bestimmte Namen lauten, haben die Eigenthümer nach erhaltener Bank-Bewilligung des entsprechenden Vorschusses in bestimmter Frist bei den betreffenden Aemtern die Umschreibung auf Namen: „Leih- und Depositenamt der privil. österr. Nationalbank,“ zu erwirken. Für die Staatspapiere deren Liquidaturen sich in Wien befinden, ist die längste Frist zur Überbringung auf 8 Tage nach dem Datum des Bescheides festgesetzt. Bei Staatspapieren, deren Liquidaturen sich in den Provinzen befinden, ist die Verzugsfrist vom Tage des Bescheides bis zur Einlage des Pfandes auf 2 Monate gestattet. Bei allen übrigen bewilligten Darlehen ist die Verzugsfrist auf 4 Tage vom Datum des Bescheides beschränkt. Wer in den bestimmten Fristen zur Übernahme des ihm bewilligten Darlehens nicht das Nöthige einleitet, hat seiner Versäumnis zuzuschreiben, wenn die Bewilligung für erloschen angesehen wird.
9. Bei Zurückstellung der für die Bank umgeschriebenen Obligationen werden selbe unter ämtlicher auf den Namen des Pfandgebers ausgefertigter Cession erfolgt. In dem Falle, wo Staatspapiere bereits auf den Namen der Bank umgeschrieben sind, und nicht als Pfand eingelegt werden, giebt die Bank ihre Cession an die Eigenthümer nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. C. M. für Ein Tausend Gulden ihres jeweiligen börsemäßigen Werthes.
10. Die Gesuche um Bewilligung eines Darlehens auf inländische Staatspapiere können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis längstens 4 Uhr Nachmittags im Expedite der Bank überreicht

werden, wo noch an demselben Tage um 6 Uhr Abends die Bescheide zu erheben sind. Der Verweigerung oder Beschränkung angeforderter Darlehen hat die Bank keinen Grund beizufügen.

11. Nach erhaltener Vorschusses-Bewilligung hat der Gesuchsteller das angebotene Pfand nebst zwei verfaßten Consignations-Verzeichnissen darüber, wozu die Formulare in der Bank zu haben sind, an die Centralkasse der Bank zu überbringen, welche das Pfand revidiret, und den bewilligten Vorschuß nach Abzug der Gebühren und Zinsen mit Rückstellung eines Consignationsbogens (Pfandschein genannt) auszahlet. Bei Staatspapieren mit Couponsbogen sind die während der Verfallszeit fällig werdenden Coupons herabzuschneiden.

12. Bei Auslösung eines Pfandes ist der Pfandschein darüber mit darin bemerkter Empfangsbestätigung des Pfandes zurückzustellen. Die Uibernahms- und Erfolgassungsgebühr eines Pfandes richtet sich nach dem für das Depositenwesen gegebenen Maßstabe.

Ein Pfandschein kann zwar an jemand andern übertragen, (cedirt), werden; allein die Bank hält sich immer an ihren ursprünglichen Schuldner, und derselbe tritt nur dann aus seiner Haftung, wenn die Cession des Pfandscheines mit Vorwissen und Bewilligung der Bankdirection gemacht, und die diesfällige Bestätigung erwirkt und vorgemerket wurde.

Die Pfandscheine können verlängert werden.

Die Verlängerung eines Pfandscheines muß 8 Tage vor dessen Verfallszeit schriftlich angefordert werden.

Wird die Verlängerung des Pfandscheines von der Bank bewilliget; so muß der Inhaber des Pfandscheines

in der Bank persönlich erscheinen und auf der Pfand-Consignation, welche in Händen der Bank liegt, die Verlängerungserklärung mit seiner Namensfertigung nebst Siegel bestätigen. — Von Seite der Bank geschieht dieses auf dem Pfandscheine.

Ubrigens sind bei einer Verlängerung die Gebühren und Zinsen zu bezahlen, und wenn von der Bank in der Bewilligung eine Ergänzung des Pfand-Werthes verlangt würde; so hat selbe der Inhaber des Pfandscheines zu leisten.

Bei Verlängerung der Pfandscheine wird also gegen förmliche Einlage der Pfänder bloß die Ausfertigung neuer Pfandscheine erspart.

Wenn man vor Verfallszeit des Pfandscheines gegen Erlag der entsprechenden Vorschuss-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen will; so ist fast eben so, wie bei der Verlängerung eines Pfandscheines zu verfahren.

Die gewöhnlichen Formeln bei dem beschriebenen Darlehens-Geschäfte sind folgende:

1. Vorschussgesuch.

Eöbl. priv. österr. National-Bank!

Der Unterzeichnete ersucht, ihm gegen Einlage von
(kurze Beschreibung des Pfandes) den
Statutenmäßigen Betrag als Dar-
lehen auf Tage zu
bewilligen.

Wien am

N. N.

Charakter und Wohnungsort.

2. Erklärung,

welche bei Auslösung eines Pfandes am Ende des Pfandscheines zu machen ist.

Vorstehendes Pfand pr. fl. . . . in . . . ist mir gegen meine Rückzahlung des darauf geleisteten Vorschusses pr. fl. . . . B. B. und . . . fl. Gebühr unter heutigem Dato richtig zurückgestellt worden.

(Datum)

(L. S.) N. N.

3. Cession eines Pfandscheines.

Vorstehenden Pfandschein übertrage ich mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das volle Eigenthum des Herrn N. N., und die Cession kann ohne meinen ferneren Einvernehmen vorgemerkt werden. —

(Datum)

(S.) N. N.

4. Verlängerungsgesuch.

Köbl. priv. österr. National-Bank!

Der Unterzeichnete ersucht um Verlängerung des am . . . fälligen Pfandscheines Fol. . . . Nro . . .

Pfand . . .

Vorschuss fl. . . für die Frist von . . . Tagen.

(Datum)

N. N.

5. Erklärung,

welche bei erhaltener Verlängerung auf die in den Händen der Bank liegenden Pfandes-Consignation zu schreiben ist.

Nach mir gegen Entrichtung von . . . fl. Gebühr, und . . . fl. Zinsen bewilligte Zusriftung von . . . Tagen verheiß ich obengedachten Vorschuß von . . . fl. B. B. am . . . unverweigerlich zurück zu bezahlen, und erneuere meine obgedachten Verbindlichkeiten.

(Datum)

(S) N. N.

Wenn bei Verlängerung Coupons von Staatsschuldverschreibungen abgeschnitten werden; setzet man zur obigen Erklärung:

Zugleich bestätigte ich den Empfang von . . . Stück Coupons a fl.

Wenn bei einer Verlängerung eine a conto Zahlung Statt hatte; so ist obige Erklärung folgendermassen anzufangen:

Nach mir auf meine geleistete a conto Zahlung von . . . fl. B. B., Entrichtung von . . . Gebühr und 2c. fl.

Hat aber eine von der Bank bewilligte Verlängerung eines cedirten Pfandscheines Statt; so hat der neue Bankschuldner jene Erklärung folgendermassen anzufangen:

Nachdem mir gegenwärtiger Pfandschein über neben specificirten . . . unter dem . . . vom Herrn N. N. cedirt wurde, und nach mir gegen Entrichtung von . . . fl. Gebühr und 2c.

Formular zum Gesuche an die Bank um Bewilligung zur Einkassirung fälliger Interessen von als Pfand einliegenden Obligationen.

1861. priv. österr. Nationalbank!

Der Unterzeichnete ersucht um Bewilligung zur Einkassirung der beifolgenden Quittungen über fällige Interessen von seinen nachstehend bemerkten als Pfand einliegenden Obligationen; als:

von 6000 fl. — 3% N. O. Ständ. Domestical vom
1. Januar 1830 bis 1. Jän. 1831
betragend 180 fl. laut Pfandschein
Folio 89. Nro. 3276.

von 8000 fl. — 2% Ob. Oesterr. Ständ. Ararial;
vom 1. Februar 1830 bis 1. Februar
1831 betragend 160 fl. laut Pfand-
schein Folio . . Nro. . u. s. w.

Wien den

(Namen des Gesuchstellers)

Formulare zu den solchen Gesuchen beizulegenden
Interessenquittungen.

3. B. Quittung über das im vorstehenden Gesuche
bemerkte Capital von 6000 fl.

(Stempel)

N. O. St. Domst.

3%

Nro.

Quittung.

Über Ein Hundert achtzig Gulden W. W. welche En-
desgefertigter als Interessen vom 1. Januar 1830 bis 1.

Januar 1831 zu 3 percent von dem Capital von Gulden Sechs Tausend auf Leih- und Depositenamt der priv. österr. Nationalbank lautend. abdo 1. Jänner 1830 aus Löbl. n. b. Landschafts-Obereinnehmeramts-Hauptkasse richtig empfangen hat.

Wien den 8. Januar 1831.

(Namen des Gesuchstellers)

(per 180 fl. W. W.)

III. Vorschriften, welche bei Depositirungen an die Bank zu beobachten sind.

(Laut Kundmachung vom 5. November 1827.)

Die Depositen-Anstalt der National-Bank übernimmt:

1. Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind.
2. Silbermünzen, die vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, dann Gold- und Silberbarren.
3. Geräthe aller Art aus edlen Metallen.
4. Banknoten.
5. In- und ausländische Staatspapiere aller Art.
6. Oesterreichische Bank-Actien und Partial-Obligationen von Privaten, auf Ueberbringer lautend.
7. Sonstige Geld-Urkunden von Privaten, endlich
8. Privat-Urkunden und Documente, welche nicht auf Geld lauten.

Für alle diese Gegenstände sind folgende Gattungen von Gebühren festgesetzt und zwar:

- a) die Uibernahmsgebühr,
- b) die Aufbewahrungsgebühr.
- c) die Prolongations-Gebühr, und
- d) die Erfolglassungsgebühr.

So viel es die Uibernahms- und Erfolgslassungsgebühren betrifft, so nimmt die National-Bank, ohne alle Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, von allen Depositen, welche unter 50 Pfunde wiegen, einen Gulden Bank-Waluta, von jenen die 50 bis 100 Pfunde wiegen, zwei Gulden Bank-Waluta, und endlich von allen noch schwereren Cossis von 50 bis 50 Pfunden des Gewichts um einen Gulden Bank-Waluta mehr ab.

Zur mehreren Bestimmtheit ist hierüber festgesetzt, daß bis inclusive 8000 Stücke Ducaten, — höchstens 100 Stücke 5 pCt. Metall-Obligationen, — höchstens 500 Stücke vom Anlehen 1820, — höchstens 200 Stücke vom Anlehen 1821, — höchstens 100 Stücke von den übrigen Metall- oder W. W. Obligationen, — höchstens 100 Stücke Oesterr. Bank-Actien, oder höchstens 100 Stücke Partial-Obligationen von Privaten, für einen einfachen Collo, zu 1 Gulden Uibernahms-, und 1 Gulden Erfolgslassungsgebühr anzusehen sind.

Die Aufbewahrungsgebühren werden verschieden, nach der Verschiedenheit der zu depositirenden Gegenstände abgefordert.

1. Von Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, beträgt die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr einen Gulden, die halbjährige dreißig, die vierteljährige fünfzehn Kreuzer Bank-Waluta von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswerthes. Für kürzere Fristen bezahlt man von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswerthes für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10, und für 75 Tage 13 Kreuzer Bank-Waluta.
2. Von Silberrmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, dann von Gold- und Silberbarren, macht die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr zwei Gulden, die halbjährige einen Gulden, die vierteljährige

dreißig Kreuzer Bank - Valuta von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswertes aus.

Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswertes, für 15 Tage 6, für 30 Tage 12, für 45 Tage 16, für 60 Tage 20, und für 75 Tage 26 Kreuzer Bank - Valuta.

3. Bei allen Gattungen von Geräthen aus edlen Metallen, ist, wenn der hinterlegte Werth weniger als 50000 Gulden Bank - Valuta beträgt, die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr dreißig, die halbjährige zwanzig, die vierteljährige fünfzehn Kreuzer Bank - Valuta von hundert Gulden des Abschätzungswertes.

Für kürzere Fristen bezahlt man von hundert Gulden der unter 50000 Gulden ausfallenden Abschätzung für 15 Tage 4, für 30 Tage 8, für 45 Tage 10, für 60 Tage 12, für 75 Tage 14 Kreuzer Bank - Valuta.

Beträgt die Abschätzung 50000 Gulden Bank - Valuta, oder eine höhere Summe, so werden für ein Jahr 20, für ein halbes Jahr 15, und für ein Vierteljahr 12 Kreuzer; hingegen bei kürzeren Fristen, für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10, und für 75 Tage 11 Kreuzer Bank - Valuta von hundert Gulden des Abschätzungswertes entrichtet.

4. Von Banknoten wird eine Aufbewahrungsgebühr von 30 kr. Bank - Valuta für ein Jahr, von 15 kr. für ein halbes Jahr, von 8 kr. für ein Vierteljahr, und bei kürzeren Fristen von 2 kr. für 15 Tage, von 3 kr. für 30 Tage, von 4 kr. für 45 Tage, von 5 kr. für 60 Tage, und von 6 kr. für 75 Tage von jedem hinterlegten Tausend Gulden bezahlt.
5. Bei allen Gattungen von in- und ausländischen Staatspapieren, bei deren ersteren die Aufbewahrungsgebühr nach dem jeweiligen börsenmäßigen Course, bei den letzteren

ren aber nach ihrem Nennwerthe berechnet werden wird, ist folgender Maßstab aufgestellt worden.

Betragen die hinterlegten Staatspapiere weniger als 200000 Gulden Bank-Waluta, so wird die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr mit 30 fr., die halbjährige mit 15 fr. und die vierteljährige mit 10 fr. Bank-Waluta von jedem Tausend des Schätzungswerthes berechnet.

Betragen die hinterlegten Staatspapiere mehr als 200000 Gulden, so entfällt die ganzjährige Aufbewahrungs-Gebühr mit 15 fr., die halbjährige mit 10 fr. und die vierteljährige mit 5 fr. für jedes hinterlegte Tausend Gulden.

Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem hinterlegten Tausend Gulden:

Im ersten Grade	Im zweiten Grade.
Für 15 Tage 3 fr.	2 fr.
• 30 " 4 fr.	3 fr.
• 45 " 6 fr.	3 $\frac{1}{2}$ fr.
• 60 " 7 fr.	4 fr.
• 75 " 8 fr.	4 $\frac{1}{2}$ fr.

6. Die Oesterreichischen Bank-Actien, welche jeder Zeit nach ihrem börsenmäßigen Werthe, und Partial-Obligationen von Privaten auf Ueberbringer lautend, welche nach ihrem Nennwerthe considerirt werden, bezahlen die ganz gleichen Aufbewahrungsgebühren wie die in- und ausländischen Staatspapiere.

7. Bei Hinterlegung der sonstigen Geld-Urkunden von Privaten, welche nach ihrem Nennwerthe angenommen werden, tritt folgender Maßstab von Gebühren ein: bis zu dem Betrage von 200000 Gulden wird 1 Gulden von Tausend Gulden, von 200000 bis 400000

Gulden wird 40 fr., von 400000 bis 600000 Gulden wird 30 fr., von 600000 bis 800000 Gulden 20 fr., von 800000 bis 1 Million Gulden und darüber 15 fr. Bank = Valuta von jedem Tausend Gulden bei der Einlage des Depositums abgenommen werden. Bei der Auslösung wird jedoch immer die Hälfte der obigen Gebühr, ganz nach demselben gradativen Maßstabe entrichtet.

Die Zeit der Aufbewahrung macht in diesen Gebühren keinen Unterschied, und ist diese Gebühr nur ein für alle Mal zu bezahlen.

8. Bei Privat-Urkunden und Documenten, welche keinen eigentlichen und allgemeinen Geldwerth haben, als Testamente, Ehe-Contracte, Gesellschafts-Verträge, Schenkungs-Urkunden von Todeswegen, Stiftungs-Urkunden, Familien-Stammtafeln, Kauf- und Mieth-Contracte u. c., wird ein für alle Mal, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hinterlegung, eine Aufbewahrungsgebühr von 10 Gulden Bank = Valuta festgesetzt, und hierbei bemerkt, daß sich die Depositen-Casse, ohne jedoch die Urkunde lesen zu dürfen, bei ihrer Hinterlegung überzeugen müsse, daß es nur Schriften und keine eigentlichen Geld-Urkunden sind.

Die Prolongations-Gebühr tritt nach den vorstehenden Bestimmungen, nur bei den Depositen der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Gattung ein, und wird bei allen Prolongationen genau nach den obigen Gebühren-Maßstäben bemessen werden.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen sind doppelte Consignationen, wovon man die Formulare in der Bank erhält, zu überreichen. Der Deponent von Gold- und Silberbarren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhändigen.

Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit beho-

ben werden, doch wird von den im vorhinein zu entrichtenden Aufbewahrungsgebühren kein Ersatz geleistet.

Es wird über hinterlegte Gegenstände an Niemand eine Auskunft ertheilt, und nur mit Wissen und Einwilligung des Eigenthümers kann ein Verboth auf selbe gelegt werden.

Bei Sterb- und Concurssällen, wovon die Bank durch gerichtliche Intimation unterrichtet wurde, hält sie die bei ihr hinterlegten Gegenstände für Rechnung der Erben oder der Concurssmasse in Verwahrung.

Die Bank haftet für die sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände, und für Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abschließend den Eigenthümer betreffen.

Provinzial-Verwechslungs- und Einlösungskassen nebst Anweisungsanstalt der priv. österr. Nationalbank.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hauptstadt und den Provinzen hat die Bank Verwechslungs- und Anweisungsanstalten in Brünn, Prag, Lemberg, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck, Ofen, Hermannstadt und Temeswar errichtet. Bei diesen Provinzial-Verwechslungskassen werden: a. Banknoten aller Kategorien in conventionsmäßige Silbermünze, b. conventionsmäßige Silbermünze aller Art in Banknoten, endlich c. größere Banknoten in kleinere, oder umgekehrt verwechselt. *)

*) Die österr. Banknoten sind in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500, und 1000 Gulden ausgefertigt.

Die Bankkassen in den Provinzen, in welchen ein gesetzlicher Umlauf der Wiener Währung besteht, besorgen auch die Einlösung derselben zu 250 % gegen Bank-Waluta, und die Verwechslung der verschiedenen Sorten der noch cirkulirenden abgenützten und beschädigten Einlösungs- und Anticipationscheine. Zugleich ist zur Erleichterung des Verkehrs die Einleitung getroffen, daß gegen Einlagen, welche den Betrag von Ein Hundert Gulden C. M. erreichen, oder übersteigen, bei der Wiener-Centralkasse der Bank, Anweisungen auf die gedachten Provinzialverwechslungskassen, und bei diesen Anweisungen auf die erstere erhoben werden können.

Die Anweisungen werden nach Verlangen auf Sicht, oder auf bestimmte Verfallstermine ausgestellt, immer aber erst nach dem Eintreffen der Avisobriefe berichtet werden. Für ihre Ausstellung wird eine verhältnismäßige Gebühr abgenommen, die gegenwärtig folgendermaßen bemessen ist.

für Brünn, Gräß und Linz	$\frac{1}{10}$ percent
• Ofen und Prag	$\frac{1}{8}$ —
• Innsbruck	$\frac{1}{4}$ —
• Lemberg	$\frac{1}{20}$ —
• Hermannstadt	$\frac{1}{5}$ —
• Triest von Wien	$\frac{1}{5}$ —
• Wien nach Triest	$\frac{1}{4}$ —
• Temesvár	$\frac{1}{4}$ —

Chronologisches Verzeichniß

der hauptsächlichlichen Verordnungen, und Kundmachungen in Betreff der privil. österr. Nationalbank.

1. Junius 1816.

Allerhöchste Patente, worin die Errichtung des Bank-Institutes angeordnet worden ist.

4. Junius 1816.

Kundmachung der Wahl der acht provisorischen Bank-Directoren.

17. Junius 1816.

Kundmachung der Wahl des provisorischen Bank-Gouverneurs, Herrn Adam Graf Nemes.

20. Junius 1816.

Circulare mit den Formularen der Banknoten zu 5, 10, 25, und 50 Gulden vom 1. Julius 1816 datirt.

1. Julius 1816.

Kundmachung der provisorischen Bank-Direction über den Beginn ihrer Operationen.

31. Julius 1816.

Verzeichniß der bisher eingetretenen Actionären sammt der Anzahl der von jedem derselben erhobenen Actien.

28. August 1816.

Circulare mit Formularen der Banknoten zu 100, zu 500, und zu 1000 Gulden vom 1. Julius 1816 datirt.

13. September 1816.

Verzeichniß der gewählten 50 Mitglieder des Bank-ausschusses.

14. December 1816.

Kundmachung über die erste fruchtbringende Anlegung des Bank-Fonds gegen Verzinsung mit Einem Halben vom Hundert monatlich.

27. Januar 1817.

Kundmachung über die eröffnete Escompt-Anstalt bei dem Bank-Institut zu 6 vom Hundert jährlich.

15. Julius 1817.

Allerhöchstes Patent von den Statuten und Privilegien des Bank-Institutes.

15. November 1817.

Allerhöchste Entschließung in Betreff der förmlichen Bank-Direction.

19. Januar 1818.

Kundmachung über die Auflösung der provisorischen Bank-Direction, und über den Eintritt der Wirksamkeit der förmlichen Bank-Direction. Von diesem Tage nehmen auch die eigentlichen Bankbücher ihren Anfang, und zu gleicher Zeit ist das Bank-Reglement herausgegeben worden.

4. Mai 1818.

Kundmachung von der Herabsetzung des Wechsel-Disconto von 6 auf 5 Percent.

27. Mai 1818.

Erste Anzeige der Kurse der Bank-Actien im Wiener-Börse-Kursblatte, nämlich:

Bank-Actien mit Einlage bis 31. März 1818 pr. Stück	510½ fl. C. M.
ditto nach dem 31. März 1818 . . .	508½ fl. C. M.

15. Junius 1818.

Kundmachung über die Herausgabe der förmlichen Actienbriefe.

19. August 1818.

Kundmachung über die Errichtung der Provinzial-Verwechslungsanstalten.

11. Januar 1819.

Erster Vortrag des Bank-Gouverneurs, Herrn Joseph Grafen von Dietrichstein, an den üblichen Bank-Ausschuß, über die Resultate der Gebahrungen des Bank-Institutes.

19. Junius 1819.

Kundmachung über die Herabsetzung der Zinsen für Bankvorschüsse auf Staatspapiere von Sechs auf fünf vom Hundert.

18. December 1819.

Rundmachung über die Ernennung der 100 Ausschußmitglieder.

17. Januar 1820.

Zweiter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

9. März 1820.

Rundmachung von der Einstellung der weiteren Actien-Einlagen, und von der Umwechslung der Wr. Wr. zu 250 fl. gegen 100 fl. Bank Valuta.

4. November 1820.

Rundmachung über das Certificat-Geschäft in Betreff des Anlehen vom Jahre 1821.

15. Januar 1821.

Dritter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

1. März 1821.

Rundmachung über die Herausgabe der Couponsbögen zur Erhebung der halbjährigen Dividende.

25. Julius 1821.

Die Allerhöchste Feier der Grundstein-Legung zum neuen Bankgebäude, wovon die Wiener Zeitung vom 8. August 1821 eine ausführliche Beschreibung enthält.

14. Januar 1822.

Vierter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

27. März 1822.

Allerhöchstes Patent über die Auflösung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, in Folge dessen die Geschäfte derselben an die privil. österr. National-Bank übergiengen.

13. Januar 1823.

Fünfter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs, gehalten in dem neu erbauten Bank-Gebäude.

5. Februar 1823.

Rundmachung über eine zeitweilige Uibernahme von Actien als Pfand gegen Sieben Hundert Gulden C. M.

20. October 1823.

Beginn der Bankgeschäfte in dem neuen Gebäude,
nach Uebersiedlung aller Bureaux und Cassen des Bank-
Institutes.

12. Januar 1824.

Sechster Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

5. Februar 1824.

Kundmachung über die Aufhebung der Actien-Um-
schreibungsgebühr von 30 fr. C. M. und der Actien-
Vormerkungsgebühr von 15 fr. C. M.

10. Januar 1825.

Siebenter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

17. September 1825.

Plötzlich erfolgtes Hinscheiden des bisherigen Herrn
Bank-Gouverneurs Sr. Ex. Herrn Joseph Carl Grafen
von Dietrichstein &c. &c.

9. Januar 1826.

Vortrag des Gouverneur-Stellvertreters Herrn
Melchior Ritter von Steiner an den löbl. Bank-Aus-
schuß.

23. Februar 1826.

Kundmachung über erneuerte zeitweilige Uibernahme
von Actien als Pfand gegen zwei Drittel ihres borse-
mäßigen Kurs, welche Maßregel bis zum 17. November
desselben Jahres dauerte.

8. Januar 1827.

Vortrag des Herrn Gouverneur-Stellvertreters über
die Geschäfte und Erträgnisse des Bank-Institutes im
Jahre 1826.

5. November 1827.

Kundmachung von den neuerlich verminderten Ge-
bühren bei der Depositen-Anstalt der Bank.

7. Januar 1828.

Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs über die Bank-Geschäfte im Jahre 1827.

20. Mai 1828.

Kundmachung über die Einlösung und den Umtausch der beiden geringsten Banknoten-Gattungen zu 5 fl. und zu 10 fl., nebst Beschreibung der neuen Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. vom 23. Junius 1825 datirt. Wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. ist sich seit 1. Januar 1830 unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

12. Januar 1829.

Vortrag des Herrn Gouverneurs-Stellvertreters über die Bank-Geschäfte im Jahre 1828.

1. Junius 1829.

Kundmachung über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 25 fl., zu 50 fl. und zu 100 fl. gleichfalls vom 23. Junius 1825 datirt. Rücksichtlich der Einlösung der alten Banknoten zu 25, 50, und 100 fl. wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Vom 1. Junius 1829. bis letzten Junius 1830. werden die alten Banknoten zu 25, 50, und 100 fl. bei sämmtlichen Bank-Cassen sowohl in Wien, als in den Provinzen im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen.
2. Vom 1. Julius 1830. bis letzten December 1830. wird die Annahme der alten 25, 50, und 100 fl. Banknoten nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen, Statt finden.

3. Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 25, 50, und 100 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Anmerkung. (Man lese weiter unten die Rundmachung vom 21. Mai. 1830.)

8. October 1829.

Rundmachung von der Herabsetzung des Bank-Zinsfuß von Fünf auf Vier Percent im Escompte- und Darlehen-Geschäfte auf Staatspapiere.

15. October 1829.

Rundmachung über die Veränderung des Zinsfuß von Drei auf Zwei Percent für Darlehen auf Gold und Silber.

11. Januar 1830.

Vortrag des Herrn Gouverneurs-Stellvertreters über die Resultate der Verhandlungen des Bank-Instituts im Jahre 1829.

21. Mai 1830.

Rundmachung in Betreff der alten Banknoten zu 25 fl. mit folgenden Bestimmungen:

Die alten Banknoten zu 25 fl. werden auch bei sämtlichen Bank-Cassen in Wien, nur noch bis zum letzten Junius 1830 im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung unmittelbar angenommen. Vom 1. Julius 1830 an ist sich schon wegen des Umtausches der alten 25 fl. Banknoten an die Bank-Direction zu wenden. —

Rücksichtlich der Einlösung der alten 50 und 100 fl. Banknoten verbleibt es bei den in der obenerwähnten Rundmachung vom 1. Junius 1829. festgesetzten Bestimmungen. —

Uebersicht der Bankgeschäfts-Erträgnisse und deren
Verwendung seit 1. Julius 1817 bis 31. Decem-
ber 1829 laut öffentlichen Bekanntmachungen der
Bank-Direction.

Die Geschäfts-Erträgnisse

betragen: 37.051,343 fl. 16 $\frac{1}{4}$ kr. C. M.

Verwendung derselben: a. Für Besoldungen der Be-
amten, Anschaffungen, Kanzlei-Requisiten, Geld-Trans-
porte, Druckkosten, Briefporto; Stempelgebühren, Haus-
spesen, und andere Auslagen, zusammen nur ungefähr 5 $\frac{1}{4}$

Percent, nämlich 1.995,259 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr. C. M.

b. Für entfallene Dividende 32.114,316 fl. 20 kr. . .

c. Für Hinterlegung in den

Reservefond 2.941,767 fl. 45 kr. . .

Obige Summa von 37.051,343 fl. 16 $\frac{1}{4}$ kr. C. M.

Vermbg des jüngsten Vortrags über die Gebahrnun-
gen der priv. österr. National-Bank vom 11. Jänner 1830
erreicht der Reserve-Fond mit Zurechnung des Pensions-
Fondes die bedeutende Summe von 3 Mill., 302,515 fl.
32 kr., der um so mehr in jeder Beziehung genügend er-
scheint, als er hiefür 3. Mill. 644,500 fl. in 5% Me-
talliques, und 371 Stück Bank-Actien besitzt. Die
5% Metalliques alpari betragen 3.644,500 fl. und die
Bank-Actien zu 1300 fl. angenommen fl. 482,300 fl.
zusammen 4.126.800 fl. C. M. so für 1 Actie 81 $\frac{1}{2}$ fl.
C. M. giebt.

Das Kasse-Revirement, oder der Gesamt-Verkehr
der Bank berechnet sich seit 19. Jänner 1818 bis 31. De-

cember 1829 auf die Summa von 7119 Millionen
379,018 Gulden 41½ Kr. C. M. so im Durchschnitt auf
1 Jahr 593 Mill. 281,584 fl. 53 Kr. giebt, —

Verzeichniß

der Dividende die seit dem Beginnen der priv. österr.
National-Bank für Eine Actie entfallen sind.

				fl. Kr.
Für	2ten	Semester	vom Jahre	1816 . 15 —
"	1sten	"	"	1817 . 15 —
"	2ten	"	"	1817 . 17 55
"	1sten	"	"	1818 . 20 —
"	2ten	"	"	1818 . 27 —
"	1sten	"	"	1819 . 15 —
"	2ten	"	"	1819 . 23 —
"	1sten	"	"	1820 . 15 —
"	2ten	"	"	1820 . 29 —
"	1sten	"	"	1821 . 23 —
"	2ten	"	"	1821 . 26 —
"	1sten	"	"	1822 . 28 —
"	2ten	"	"	1822 . 31 —
"	1sten	"	"	1823 . 28 —
"	2ten	"	"	1823 . 31 —
"	1sten	"	"	1824 . 28 —
"	2ten	"	"	1824 . 32 —
"	1sten	"	"	1825 . 30 —
"	2ten	"	"	1825 . 34 —
"	1sten	"	"	1826 . 32 —
"	2ten	"	"	1826 . 36 —
"	1sten	"	"	1827 . 32 —
"	2ten	"	"	1827 . 36 —
"	1sten	"	"	1828 . 30 —
"	2ten	"	"	1828 . 53 —
"	1sten	"	"	1829 . 30 —
"	2ten	"	"	1829 . 33 —
"	1sten	"	"	1830 . 31 —

Zusammen für 14 Jahre 760 fl. 55 Kr. C. M.

Durch diesen Betrag ist die ursprüngliche Actie-Einlage von 1000 fl. Wr. Wr. und 100 fl. C. M. oder (nach Reducirung der 1000 fl. a 250) von 500 fl. C. M. im Durchschnitt mit 54 fl. 21 fr., das ist zu 10 $\frac{1}{2}$ Percent jährlich, verzinset.

Uebersicht

der Interessen von verschiedenen Actien-Kursen mit
Voraussetzung der jährlichen Dividende
von 62 fl. C. M.

Kurs der Actien	Jährl. Inter. Percent.	
	fl.	fr.
1550	4	—
1525	4	3
1500	4	8
1480	4	11
1460	4	14
1440	4	18
1420	4	21
1400	4	25
1390	4	27
1380	4	29
1370	4	31
1360	4	33
1350	4	35
1340	4	37
1330	4	39
1320	4	41
1310	4	43
1300	4	46
1290	4	48
1280	4	50
1270	4	53
1260	4	55
1250	4	57
1240	5	—

Prospect
der
Oesterreichischen Staatsschuld
(mit Ausnahme des Lomb. Venet. Monte)
am Schlusse des Jahres 1829,
gebildet
nach verschiedenen Kundmachungen.

Wer nicht vergessen hat, welche ungünstige Vorstellungen von dem Zustande der österreichischen Finanzen vor 14 Jahren überall verbreitet, hier und da auch noch viel später im Gange waren; der kann nicht ohne Verwunderung bemerken, daß die österreichischen Staatspapiere die jetzigen Kurse erreicht, und sich auf den auswärtigen Börseplätzen unter die beliebtesten und gangbarsten Effecten gestellt haben.

Niemand wird wohl glauben, daß so auffallende Erscheinungen das Werk des Zufalls und Börsespiels seyn könnten. Der öffentliche Credit verbessert sich nie, und noch weniger macht er so merkwürdige Fortschritte, ohne daß der Staat selbst den ersten Anstoß dazu gegeben hätte; denn das günstige Urtheil der Sachverständigen, die Grundlage alles öffentlichen Credits, läßt sich nur durch

einen, Vertrauen einflößenden Gang, und durch überzeugende Thatsachen gewinnen. Finanzmaßregeln haben das Eigene, daß ihr Werth oder Unwerth nur von Wenigen beim ersten Anblick gewürdigt, im Allgemeinen erst aus ihren Resultaten erkannt wird. Der Credit muß sich schon in einem gewissen Grade erzeugt haben, damit die Mehrheit der Menschen inne werde, daß der Staat ihn durch seine Anordnungen verdient hat.

So ist es auch der österreichischen Finanzverwaltung gegangen. Eine Menge wichtige Schritte, die sie zur Wiederherstellung und Befestigung ihres Credits durch Jahre her gethan, sind lange unbeachtet geblieben, oder mit Gleichgültigkeit aufgenommen worden. Erst da die Wirkungen unverkennbar wurden, ward die Aufmerksamkeit auf die Ursachen zurückgeführt.

Die Wirkungen lassen sich am besten aus folgendem Prospect ersehen.

Prospect der österr. Staatsschuld.

Die jetzigen Bestandtheile der österreichischen Staatsschuld sind:

- a. Der Rest von der älteren verzinslichen Staatsschuld.
- b. Der Rest des in den Jahren 1811 und 1813 geschaffenen Papiergeldes.
- c. Die neuere in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld.
- d. Die Staatsschuld an die privil. österr. Nationalbank.

Die Beschaffenheiten dieser Bestandtheile sind gegenwärtig nach öffentlichen Kundmachungen, wie folgt:

a. Der Rest von der älteren verzinslichen Staatsschuld.

Die ältere, ursprünglich zu 5 percent verzinsliche Staatsschuld belief sich im Jahre 1816 auf 608 Millionen Gulden zu $2\frac{1}{2}$ percent reducirt, und wurde bis Ende 1829 um 240 Millionen vermindert, nämlich:

1. durch das im October 1816 freiwillige Anleiheanlehen, womit zugleich 131 Millionen Papiergeld eingingen, um 120 Millionen.
2. durch die bisherigen Verlosungen, um 60 —
3. durch die vom Tilgungsfonde erkaufte und zur Vernichtung gebrachten Obligationen, um 60 —

Zusammen um 240 Millionen

Es sind daher von der älteren verzinslichen Staatsschuld nur mehr 368 Millionen Gulden übrig, wovon der Tilgungsfond laut dem jüngsten Ausweise vom 28. December 1829 gegen 42 Millionen Gulden besitzt, und also nur 326 Millionen in den Kassen der Stiftungen, und in den Händen der Privaten liegen.

Die jährlichen Interessen der noch unverlosten älteren Schuld betragen, nach Abschlag der bereits in C. M. verzinslichen Bethmann- und Gollischen Obligationen im Verhältniß des jetzigen Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ Percent in Wr. Wr., jetzt nur 3,280,000 fl. C. M.

b. Rest des Papiergeldes von 1811 und 1813 oder der sogenannten Einlösungs- und Anticipationscheine.

Laut der Kundmachung der privil. österr. Nationalbank, an welche im Jahre 1820 die weitere Einlösung

des Papiergeldes übertragen wurde, verblieben mit 31. December 1829 nur mehr 55,411,538 fl. an Einlösungss- und Anticipationscheinen im Umlauf. *)

Es ist also ihr Betrag, der sich auf 212.159,750 fl. Einlösungsscheine und auf 466.553,088 fl. Anticipationscheine, zusammen auf 678.712,838 fl. belief, in dem kurzen Zeitraume von 14 Jahren um 623 Millionen 301,300 Gulden durch zwanglose Umwechslung vermindert worden. Hierzu wurden größtentheils die neuen Anlehen verwendet, und durch ein von der Finanzverwaltung mit der privil. österr. Nationalbank getroffenes Übereinkommen wird nach erfolgter gänzlichen Einlösung des Papiergeldes die jährliche Zinsenlast nur um 2,400,000 fl. vermehret seyn.

c. Die neuere in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld.

Die neuere Staatsschuld enthält folgende Effecten, als:

1. Die Staatsschuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ percent von dem Anlehen im Jahre 1815 im Capitals-Betrag von 44 Millionen, wovon die jährlichen Interessen 1 Million 100,000 fl. C. M. betragen.
2. Die 1 percentigen Obligationen v. Jahr 1816 im Capitals-Betrag von 35 Millionen, deren Interessen jährlich 350,000 fl. C. M. sind.
3. Die meistentheils zur Einlösung des Papiergeldes herausgegebenen Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent, als:

*) Laut Ausweis vom 30. Junius 1830 verblieben mit diesem Tag im Umlaufe 48.874,863 fl.

120	Millionen vom Anlehen	1816
50	" " "	1818
38	" " "	1823
30	" " "	1824*)
17	" " "	1826
20	" für Bethmannsche und Gollische Schuld	
59	" für die durch die Verlosung entstandene Schuld. **)	

334 Millionen Capital, wovon die jährlichen Interessen, mit Voraussetzung der erfolgten gänzlichen Umstaltung in 4 percentige Staatsschuldverschreibungen, 13 Millionen 360000 fl. C. M. betragen.

Da die seit November 1829 erfolgten neuen Anlehen zu 4 Percent eigentlich zur Hinauszahlung der 5 percentigen Obligationen bestimmt sind, und mit der obigen Voraussetzung eine Umstaltung der ganzen 5 percentigen Schuld angenommen ist; so kann man die Interessenlast der neuen 4 percentigen Anleihe als schon berechnet annehmen. Eben so sind auch die Reste der Anlehen mit Verlosungen, von den Jahren 1820 und 1821. eigentlich nicht mehr zu der neueren verzinslichen Staatsschuld zu zählen, da dieselben binnen 12 Jahren durch jährliche Rückzahlungen erlöschen.

Von den bemerkten Effecten der neueren Staatsschuld hat der allgemeine Staatsschulden - Tilgungsfond mit Ende October 1829. laut erschienenen Ausweis vom 28. December 1829. bebesen:

*) Zur Tilgung der Englischen Subsidienschuld.

**) Die Anfangs November 1829 verlosenen Obligationen werden bar ausgezahlt.

a. Staatsschuldverschreibung zu 6 $\frac{1}{2}$ % C. M.	3,691 fl. 40 kr.
b. detto " 5% "	116,417,655 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr.
c. detto " 4 $\frac{1}{2}$ % "	4,215,770 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr.
d. detto " 4% "	6,144,615 fl. 31 kr.
e. detto " 3 $\frac{1}{2}$ % "	618,257 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr.
f. detto " 2 $\frac{1}{2}$ % "	18.143,400 fl. — —
g. detto " 1% "	23.411,600 fl. — —
h. Verschiedene Obligationen	6,390 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr.
Zusammen ein Nominalcapital von	168.961,380 fl. 44 kr.

Nach dieser Ausweise waren also mit Ende October 1829 von der neueren Staatsschuld im Umlaufe nur 26 Millionen 2 $\frac{1}{2}$ % Staatsschuldverschreibungen, 12 Millionen 1% Obligationen, und 207 Millionen von 5 percentigen Effecten und verlostten Obligationen, wovon immer der größere Theil als ruhig liegend anzunehmen ist; als die Capitalien der Stiftungen, Fideicommissen, Verlassenschaften, Cautionen, Sparkassen, so wie die Effecten vieler Privaten, die bloß mit einem ruhigen Genuß der Interessen zufrieden sind, und das immer unsichere Börsenspiel damit ganz vermeiden.

d. Die Staatsschuld an die privil. österr. Nationalbank.

Die Staatsschuld an die privil. österr. Nationalbank besteht:

- aus fünfzig Millionen Gulden zu 2 $\frac{1}{2}$ percent verzinslich für das durch die ausgegebenen Actien eingegangene Papiergeld, und
- aus der Restschuld für die Uibernahme der weiteren Einlösung des im März 1820 noch im Umlaufe gewes-

senen Papiergeldes. Diese Restschuld soll sich, vorausgesetzt, daß die priv. österr. Nationalbank alles noch circulirende Papiergeld eingezogen haben wird, auf 110 Millionen Gulden stellen; wovon der Staat nur 60 Millionen zu 4 percent verzinsset, und die übrigen 50 Millionen unverzinslich bleiben.

Es ist demnach gegenwärtig die gesammte österreichische Staatsschuld im Vergleiche der Schuldenlasten anderer Staaten um so weniger für bedeutend anzusehen, als ein reichlich ausgestatteter und wohleingerichteter Tilgungsfond theils zur fortschreitenden Verminderung derselben, theils zur Aufrechthaltung des Werthes der Effecten thätigst wirkt, wie folgender Prospect zeigt.

P r o s p e c t

d e s

k. k. österr. consolidirten Tilgungsfondes.

Der k. k. österr. consolidirte Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld wurde mit Allerhöchstem Patent vom 22. Jänner 1817 gegründet, und besaß bei seinem Beginn am 1. März 1817 folgende Effecten, als:

a.	Verschiedene ältere in Papiergeld verzinsliche Obligationen.	43,741,527 fl. 21½ kr.
b.	Staatsschuldverschreibungen	
	zu 2½%.	1,950,700 fl. —
c.	detto zu 1%.	4,443,400 fl. —
	Nominal Gesamtcapital	50,135,627 fl. 21½ kr.

Von diesem Stammvermögen haben die jährlichen Interessen 485,701 fl. 6 kr. C. M. betragen.

Dagegen bestand das active Vermögen des allgemeinen Tilgungsfondes am 31. October 1829, laut dem Ausweise vom 28. December 1829, in folgenden Effecten:

a.	Staatsschuldversch.	zu 6 % C. M.	3,691 fl. 40 fr.
b.	detto	• 5 % •	116,417,655 = 18 $\frac{3}{4}$ •
c.	detto	• 4 $\frac{1}{2}$ % •	4,215,770 = 51 $\frac{3}{4}$ •
d.	detto	• 4 % •	6,144,615 = 31 •
e.	detto	• 3 $\frac{1}{2}$ % •	618,257 = 18 $\frac{1}{8}$ •
f.	detto	• 2 $\frac{1}{2}$ % •	18,143,400 • —
g.	detto	• 1 % •	23,411,600 • —
h.	Verschiedene in C. M. ver- zinsliche Obligationen		6,390 • 4 $\frac{3}{4}$ •
i.	Banco, Hofkammer, ständische Aerarial- und Domestical-Obli- gationen		41,439,064 • 8 $\frac{7}{8}$ •
k.	Privat-Schuldverschreib.		1,152,108 • 14 •

Nominal-Gesammt-Capital 211,552,553 fl. 6 $\frac{3}{8}$ fr.

von welchem die jährlichen Interessen 7 Millionen 540,693 fl. 13 $\frac{3}{4}$ fr. C. M. betragen.

Das Stammvermögen des allgemeinen Tilgungs-
fondes hat sich also binnen 13 Jahren durch die Zinser-
trägnisse und Tilgungsquoten um 161 Mill. 416,925 fl.
45 $\frac{3}{8}$ fr., und das jährliche Zinserträgniß um 6 Millionen
854,992 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr. C. M. vergrößert.

Die Wirksamkeit des Tilgungsfondes besteht aber in
dem benannten Zeitraume vom 1. März 1817 bis 31. Oc-
tober 1829 aus folgenden Einlösungen und baren Hinaus-
zahlungen.

- a. Die Einlösung von 152.373,881 fl. 30 $\frac{1}{4}$ fr. oder auf
5 percentige Effecten berechnet von 128.344,416 fl. 10 $\frac{1}{8}$ fr.
von der neueren in Conventions-Münze verzinslichen
Staatsschuld.
- b. Die Einlösung von 71.272,766 fl. 21 fr. der älteren
Staatsschuld, wovon bis Ende December 1829 die
Summe von 64.715,445 fl. 55 $\frac{3}{8}$ fr. bereits öffentlich
verbrannt worden sind. Darunter befanden sich:

an Banco-Obligationen	25.081,628 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr.
• Hofkammer dto. •	14.713,778 fl. 15 =
• ständischen Ärarial Obligat.	24.320,039 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.
Zusammen	<u>64.715,445 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.</u>

c. Die bare Hinauszahlung der im Jahre 1825 in die Verlosung gefallenen 6% Hofkam. Obligationen im Betrage von 474,712 fl. 25 kr. C. M.

d. Die bare Hinauszahlung der seit 6 Jahren fällig gewesenen Zahlungen der Staats-Lotto-Anlehen, im Betrage von 19,314,870 fl. C. M.

Durch das Allerhöchste Patent vom 1. October 1829 wurde der allgemeine Tilgungsfond auf das obenerwähnte Einkommen seines so beträchtlichen Vermögens, und auf einige besondere Zuflüsse beschränkt, und Nachstehendes festgesetzt:

1. Der allgemeine Tilgungs-Fond soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, und von jeder anderen Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lotto-Anlehen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in anderen Wegen bedeckt ist, enthoben werden.
2. Die Mittel des Tilgungs-Fondes theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen.
3. Das Vermögen des Tilgungs-Fondes ist unveräußerlich, und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt.
4. Das unveräußerliche Vermögen des allgemeinen Tilgungs-Fondes besteht:
 - a) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche ihm gleich bei seiner Einrichtung in Folge des Patentés vom 22. Januar 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind, und die er von jener Zeit bis

letzten October 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöst haben wird; dann

- b) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche er durch die Kauffchillingsgelder für die zum Behufe der Staatsschulden-Tilgung veräußerten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle seyn wird.
5. Das Einkommen des Tilgungs-Fondes besteht:
- a) aus den Zinsen der in dem Vermögen des Tilgungs-Fondes befindlichen Staatsschuldverschreibungen;
- b) aus denjenigen Uberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; endlich
- c) aus den Bezügen von der dem allgemeinen Tilgungs-Fonde zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geld-Capitalien und Depositen.
6. Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anlehens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anlehen dem Tilgungs-Fonde eine eigene Tilgungs-Quote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit Einem vom Hundert des Capitales bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird.
7. Alles Einkommen des allgemeinen Tilgungs-Fondes, es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufließen, ist zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle nach den Verhältnissen des öffentlichen Credits erforderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen, bleiben der Finanz-Verwaltung vorbehalten.

8. Wenn der Tilgungs-Fond mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jährlich betragen, und nach §. 4 nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöset hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen, und als erloschen anzusehen.
9. Die im Patente vom 21. März 1818 festgesetzte Bestimmung, daß von der in die Verlosung einbezogenen älteren Staatsschuld jährlich ein gleicher Capitals-Betrag, wie der durch die Verlosung auf den ursprünglichen Zinsfuß zurück geführte, eingelöset und vertilget werden soll, bleibt aufrecht; es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitze des Tilgungs-Fondes befindlichen, oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden.
10. Der allgemeine Tilgungs-Fond hat fernerhin eine selbstständige, unter Allerhöchsten Schuß gestellte Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direction, nach den in diesem Patente vorgezeichneten Bestimmungen, anvertrauet ist.
11. Für die Zukunft wird die bestimmte Hof-Commission jedes Mal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit letzten April und letzten October in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungs-Fonde Einsicht nehmen, darüber unmittelbar die Anzeige erstatten, und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt machen.

Vergleicht man nun die bestehende wirksame Kraft des österreichischen consolidirten Tilgungsfondes mit der eigentlichen Last der noch schwebenden Staatsschuld; so läßt es sich mit gutem Grunde erwarten, daß die österr. Staatspapiere sich eher auf denjenigen Standpunkt, welcher der Sicherheit des Capitals und dem Betrage des

Zinsgenusses entspricht, erheben werden, als daß eine unselige Thätigkeit der Agiotage je ihre Kurse bedeutend und lange drücken könnte.

Kurs - Uebersichten

der gangbarsten österr. Staatspapiere.

I. Kurs - Uebersicht

der 5 percent. Staatsschuldverschreibungen.

Jahr.	niederst.	höchster.	mittler.	jährl. Inter.	Percent nach dem mittleren Kurs berechnet.
1817	44 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{7}{8}$	52 $\frac{5}{8}$	9 $\frac{3}{4}$	
1818	56 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	
1819	64 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{4}$	
1820	67 $\frac{3}{4}$	80 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{4}$	
1821	68 $\frac{3}{4}$	75 $\frac{1}{4}$	72 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{8}$	
1822	73 $\frac{1}{4}$	87 $\frac{3}{8}$	79 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{3}{8}$	
1823	76 $\frac{3}{4}$	84 $\frac{5}{8}$	81 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	
1824	85 $\frac{1}{2}$	98 $\frac{5}{8}$	95 $\frac{3}{8}$	5 $\frac{3}{8}$	
1825	87 $\frac{3}{4}$	96 $\frac{3}{8}$	94 $\frac{3}{8}$	5 $\frac{1}{4}$	
1826	82 $\frac{3}{4}$	92 $\frac{3}{8}$	90	5 $\frac{1}{2}$	
1827	87	92	90 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	
1828	88 $\frac{3}{8}$	95 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{8}$	
1829	95 $\frac{1}{4}$	103 $\frac{3}{8}$	99 $\frac{3}{8}$	5	
in 13Jahr.	44 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{3}{8}$	81 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	

Gewinn nach dem niedersten, und höchsten Kurs berechnet; 132 Percent, nebst jährlichen Interessen von 11 $\frac{1}{2}$ %.

II. Kurs - Uebersicht

der österr. National - Bankactien.

Jahr	niederst.	höchster.	mittl.	jährl. Divid.	jährl. Inter.	Percent nach dem mittl. Kurs berechnet.
1818	496 $\frac{1}{2}$	557 $\frac{1}{2}$	516	47 fl. C. M.	9 $\frac{1}{10}$ fl.	
1819	494 $\frac{1}{2}$	523 $\frac{1}{2}$	507 $\frac{1}{10}$	38	7 $\frac{1}{2}$ "	
1820	513 $\frac{3}{4}$	650 $\frac{1}{2}$	574 $\frac{1}{2}$	44	7 $\frac{3}{8}$ "	
1821	523 $\frac{3}{8}$	640 $\frac{1}{10}$	582	49	8 $\frac{1}{5}$ "	
1822	630 $\frac{2}{5}$	980 $\frac{2}{5}$	776 $\frac{1}{4}$	59	7 $\frac{3}{8}$ "	
1823	896 $\frac{2}{5}$	962 $\frac{2}{5}$	911 $\frac{3}{8}$	59	6 $\frac{3}{8}$ "	
1824	936 $\frac{2}{5}$	1173	1087 $\frac{1}{10}$	60	5 $\frac{1}{2}$ "	
1825	1114	1227 $\frac{1}{10}$	1189	64	5 $\frac{1}{2}$ "	
1826	920 $\frac{2}{5}$	1175 $\frac{1}{2}$	1088	68	6 $\frac{1}{2}$ "	
1827	1013 $\frac{1}{2}$	1107 $\frac{2}{5}$	1073 $\frac{3}{8}$	68	6 $\frac{1}{2}$ "	
1828	1003	1099 $\frac{1}{4}$	1058	63	6 "	
1829	1088 $\frac{2}{5}$	1263 $\frac{2}{5}$	1148	63	5 $\frac{1}{2}$ "	
in 12 Jahr	494 $\frac{1}{2}$	1263 $\frac{2}{5}$	876	56 $\frac{2}{5}$	6 $\frac{1}{2}$	

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet; 155 $\frac{1}{2}$ Percent, nebst jährlichen Interessen von 11 $\frac{1}{2}$ %.

III. Kurs - Uebersicht

der $2\frac{1}{2}$ percent. Banko - Obligationen.

Jahr	niederst.	höchster.	mittler,	jährl. Inter.	Percent in W. W. nach dem mittl. Kurs berechnet.
1818	$28\frac{7}{8}$	$38\frac{5}{8}$	34	$7\frac{3}{4}$ fl.	
1819	$29\frac{1}{8}$	$32\frac{1}{4}$	$30\frac{3}{4}$	8 "	
1820	30	39	$35\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{8}$ "	
1821	$30\frac{1}{4}$	$36\frac{3}{4}$	$33\frac{1}{4}$	$7\frac{5}{8}$ "	
1822	$34\frac{5}{8}$	$40\frac{1}{2}$	$37\frac{3}{4}$	$6\frac{5}{8}$ "	
1823	$35\frac{1}{2}$	$39\frac{3}{8}$	$37\frac{1}{2}$	$6\frac{5}{8}$ "	
1824	$38\frac{7}{8}$	$56\frac{1}{2}$	49	$6\frac{1}{8}$ "	
1825	$48\frac{1}{2}$	$55\frac{7}{8}$	$54\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{8}$ "	
1826	42	50	$44\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$ "	
1827	$42\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{4}$	$45\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$ "	
1828	$42\frac{3}{4}$	$50\frac{7}{8}$	$45\frac{3}{8}$	$5\frac{1}{2}$ "	
1829	51	$59\frac{1}{4}$	55	$4\frac{1}{2}$ "	
in 12 Jahr	$28\frac{7}{8}$	$59\frac{1}{4}$	$41\frac{1}{4}$	6 fl. W. W. jährlich.	

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet, 105 Percent nebst jährlichen Interessen von $8\frac{3}{8}\%$.

IV. Kurs-Uebersicht der sogenannten kleinen Rothschild. Lose.

Jahr	niederst.	höchst.	mittler.
1820	103 $\frac{1}{8}$	136 $\frac{2}{8}$	113 $\frac{1}{2}$
1821	96	110 $\frac{5}{8}$	106
1822	107 $\frac{1}{2}$	125	116 $\frac{5}{8}$
1823	110 $\frac{1}{2}$	125 $\frac{1}{2}$	119 $\frac{1}{2}$
1824	126	148	144 $\frac{3}{8}$
1825	135 $\frac{3}{8}$	155 $\frac{3}{4}$	149 $\frac{3}{8}$
1826	124	145 $\frac{5}{8}$	133 $\frac{5}{8}$
1827	135 $\frac{1}{4}$	145 $\frac{1}{2}$	140
1828	143	157 $\frac{1}{2}$	150
1829	159	178 $\frac{1}{8}$	166 $\frac{1}{2}$
in 10 Jahr.	96	178 $\frac{1}{8}$	133 $\frac{2}{8}$.

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet 85 $\frac{1}{2}$ %.

V. Kurs-Uebersicht der sogenannten Partial-Obligationen.

Jahr	niederst.	höchst.	mittler.
1821	89 $\frac{3}{4}$	100 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{8}$
1822	92 $\frac{1}{2}$	107 $\frac{1}{8}$	98 $\frac{3}{8}$
1823	94	106 $\frac{3}{4}$	99 $\frac{7}{8}$
1824	106 $\frac{7}{8}$	134 $\frac{1}{2}$	124 $\frac{3}{8}$
1825	119	132 $\frac{1}{2}$	129 $\frac{1}{2}$
1826	105 $\frac{5}{8}$	122 $\frac{2}{8}$	115 $\frac{3}{8}$
1827	113	122 $\frac{1}{8}$	118 $\frac{1}{2}$
1828	114	223	120 $\frac{1}{2}$
1829	122 $\frac{3}{8}$	135 $\frac{3}{4}$	127 $\frac{1}{4}$
in 9 Jahr.	89 $\frac{3}{4}$	133 $\frac{1}{4}$	114 $\frac{1}{2}$

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet: 49 Percent nebst jährlichen Interessen von 4 $\frac{1}{2}$ %.
Gesammt-Gewinn 86 $\frac{3}{8}$ Percent ohne Interessen-Genuß.

U b e r s i c h t

des Fallen und Steigen verschiedener Staatsfonds
von 1816 und 1829.

Staat.	Zinsfuß.	Kurs	Kurs	Gewinn.	
		1816	1829		
Oesterreich	5 %	48	103	114 $\frac{1}{2}$ %	
detto	2 $\frac{1}{2}$ % Bfo.	28	59	110 $\frac{1}{2}$ %	
Frankreich	5 %	56	110	96 $\frac{1}{4}$ %	
detto	3 %	50	82	64 %	
England	3 %	56	89	58 $\frac{3}{4}$ %	
Rußland	6 %	65	100	54 %	
Preußen	5 %	65	104	60 %	
Neapel	5 %	65	87	34 %	
Dänemark	3 %	55	70	27 %	
Spanien	5 %	50	75	50 %	
Niederland	2 $\frac{1}{2}$ %	36	60	66 %	
Nordamerika	3 %	66	78	18 %	
Brasilien	6 %	80	58	38 %	Verlust.
Hayti	6 %	85	35	137 %	
Buenosayres	6 %	80	19	321 %	
Mexico	6 %	90	18	400 %	
Columbien	6 %	80	15	433 %	
Chili	6 %	80	15	433 %	
Spanische Cortes	5 %	75	6	1150 %	

Z. B. Wer im Jahre 1816 mit baren 4800 fl. C. M. österr. 5% Staatsschuldverschreibungen zu 48 kaufte, und die dafür erhaltenen 10000 fl. 5% Staatsschuldverschreibungen im Jahre 1829 zu 103 verkaufte, der hat nebst jährlichen Interessen von 10 $\frac{1}{2}$ % über sein bares Kapital 5500 fl. gewonnen, so auf 100 fl. Kapital 114 $\frac{1}{2}$ fl. Gewinn giebt. Wenn der Besizer aber seine

10000 fl. 5% Schuldverschreibungen jetzt in 4 procentige Obligationen zu 104 umstalten; so erhält er 10400 fl. vierprocentige Obligationen, die 416 fl. C. M. jährlich Interessen geben, und er also für die ursprüngliche Auslage von 4800 fl. noch immer $8\frac{2}{3}\%$ jährliche Interessen zieht.

Wer aber dagegen im Jahre 1816 mit 500 fl. bares Geld Mexicanische Effecten zu 90 kaufte, und die dafür erhaltenen Effecten im Jahre 1829 zu 18 verkaufen mußte, der empfing für selbe nur 100 fl. bares Geld, und hatte also auf seine bare Auslage von 500 fl. C. M. einen Verlust von 400 fl. C. M.

Uebersicht der Staatsschulden einiger europäischen Staaten.

Staat.	Staatsschuld.
Großbritannien	7200 Millionen fl.
Frankreich	3000 "
Rußland	1000 "
Niederland	1000 "
Spanien	728 "
Preußen	295 "
Neapel	175 "

Hiermit schließet sich nun die siebente Auflage dieser Broschüre. Als Anhang folgen die darin angeführten Circulare und Formulare, nebst neuen Proportions-Kurstabellen und Interessentafeln.
